

Streikrecht, Notdienst und Schulpflicht. Eine Klarstellung.

// Seit dem 1. Februar laufen die Tarifverhandlungen für die rund 45.000 Tarifbeschäftigten des Landes Hessen. Dazu zählen auch knapp 9.000 angestellte Lehrkräfte und pädagogische Beschäftigte an Schulen. Gemeinsam mit den anderen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes fordert die GEW 6 Prozent mehr Gehalt, mindestens 200 Euro monatlich bei einer Laufzeit von 12 Monaten. Das Land Hessen, das als einziges Bundesland nicht im Arbeitgeberverband, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), Mitglied ist, hat bisher kein Angebot für eine angemessene Lohnerhöhung vorgelegt. Gute Arbeit verdient aber eine angemessene Bezahlung. Zudem gefährdet der Fachkräftemangel an Schulen wie in anderen Bereichen bereits die Qualität des öffentlichen Dienstes. Deshalb haben die Gewerkschaften keine andere Wahl als durch Warnstreiks Druck auf die Verhandlungen auszuüben. //

Streiks sind legitim.

Streiks sind ein legitimes Mittel der Gewerkschaften zur Durchsetzung von Tarifforderungen. Sie sind möglich, sobald keine Friedenspflicht mehr besteht. Sie dienen der Herbeiführung der Verhandlungsparität und sind durch das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit geschützt. Das gilt auch für Warnstreiks, die während laufender Tarifverhandlungen geführt werden. Damit wird der Arbeitgeberseite die Ernsthaftigkeit der Forderungen verdeutlicht.

Wann gestreikt wird, bestimmt die Gewerkschaft.

Keinem Arbeitgeber steht es zu, darüber zu entscheiden, wann gestreikt werden darf. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Streiks entscheidet darüber ausschließlich die zuständige Gewerkschaft. Streiks sind durch die jeweilige Gewerkschaft dem Arbeitgeber lediglich anzukündigen. Er muss wissen, dass er von der entsprechenden Gewerkschaft bestreikt wird, welche Forderungen gestellt werden und ab wann der Streik beginnt. Für diese Mitteilung gibt es keine bestimmte Form und keine Ankündigungsfrist.

Schulleiterinnen / Schulleiter sind Vorgesetzte, aber keine Arbeitgeber.

Eine Verpflichtung, die Streikteilnahme bei der Schulleitung anzukündigen, besteht nicht. Natürlich ist es jeder und jedem Beschäftigten unbenommen,

im Rahmen des kollegialen Miteinanders anzukündigen, dass er oder sie einem Streikaufruf seiner / ihrer Gewerkschaft folgen wird. Schulleitungen sind auch nicht befugt, Notdienstvereinbarungen abzuschließen (siehe dazu unten).

Die Schulverwaltung wird in der Regel von der Schulleitung fordern, dass sie die streikenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer meldet. Dies ist zulässig, denn ihr steht die Information zu, wer gearbeitet hat. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich am Streik beteiligt haben, dürfen aber deshalb nicht gemaßregelt werden. Das heißt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen ihrer Streikteilnahme zu benachteiligen oder den nicht streikenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deswegen einen Vorteil zu verschaffen, sind unzulässig.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können streiken.

An einem zulässigen Streik können sich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des bestreikten Bereichs beteiligen, also auch diejenigen, die nicht in einer Gewerkschaft organisiert sind. Ein Streik ist zulässig, wenn er auf die Durchsetzung einer Tarifforderung gerichtet ist und wenn keine Friedenspflicht besteht. Die zuständige Gewerkschaft muss den Streik tragen, das heißt sie muss beschlossene haben, zum Streik aufzurufen.

Keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich an einem Streik beteiligen, ist für die Dauer ihrer Streikteilnahme die Verpflichtung zur Arbeitsleistung aufgehoben. Die entsprechenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch nicht verpflichtet werden, die streikbedingt ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen. Dies gilt selbstverständlich auch für ausgefallene Unterrichtsstunden.

Notdienste

Notdienste sind zulässig, wenn sie der Erhaltung der Betriebsmittel, der Gefahrenabwehr und der Notversorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Diensten dienen. Notdienstvereinbarungen können nur zwischen der Landesarbeitskampfleitung der GEW und dem Arbeitgeber abgeschlossen werden.

Im Schulbereich sind in der Regel keine Notdienstarbeiten zu leisten. Notdienste dürfen nicht zum Unterlaufen des Streiks missbraucht werden.

Beamteneinsatz ist rechtswidrig.

Der Einsatz von Beamtinnen und Beamten zur Vertretung streikender Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ist rechtswidrig, weil es dafür keine gesetzliche Regelung gibt. Ordnet eine Schulleitung an, dass Beamte Vertretungsunterricht für streikende Kolleg_innen geben sollen, ist dies rechtswidrig. Beamtinnen und Beamte, denen rechtswidrig eine entsprechende Vertretungstätigkeit zugewiesen wurde, können ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung geltend machen. Das nennt man Remonstration. Das gilt natürlich auch für Schulleiterinnen und Schulleiter, wenn sie eine entsprechende Anordnung der vorgesetzten Dienststelle bekommen.

Unterstützung des Streiks durch Beamtinnen und Beamte ist zulässig.

Auch Beamtinnen und Beamte können sich zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen in Koalitionen (also Gewerkschaften) zusammenschließen. So ist es rechtmäßig, dass verbeamtete Lehrkräfte zu Zeiten, in den ihnen keine Wahrnehmung von Dienstpflichten übertragen wurde, ihre Solidarität mit den Streikenden zum Ausdruck bringen und sich an Aktionen wie Kundgebungen und Demonstrationen beteiligen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es seitens der Lehrkräfte keine Anwesenheitspflicht an der Schule, es sei denn, sie wurden zu einer Diensthandlung vor Ort angewiesen wie Unterricht, Konferenzen oder

Aufsicht. Dagegen bleibt es ihnen überlassen, wo und wann sie die übrigen Dienstpflichten, wie z.B. der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts erfüllen. (Siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.08.2012, 2 C 23.10).

Hinzu kommt, dass sie nach der hessischen Arbeitszeitverordnung bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Zeitstunden einen Anspruch auf eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten haben (§ 2 Abs. 1 HAZVO). Arbeitszeit ist nicht gleichzusetzen mit der Unterrichtszeit (siehe oben). Dabei kann eine Lehrkraft, soweit sie keine konkrete Dienstpflicht zu erfüllen hat, selbst entscheiden, wann und wie sie während eines Arbeitstages diese Ruhepause nutzt.

Außerhalb ihres Dienstes können sich Beamtinnen und Beamte als Gewerkschaftsbeauftragte auch an der Vorbereitung und Organisation von Streiks beteiligen.

Tarifergebnisse sollen wirkungsgleich auf Beamtinnen und Beamte übertragen werden.

Eine solche Übertragung ist eine Forderung der GEW und wurde in der Vergangenheit – vor der Föderalisierung des Besoldungsrechtes – auch überwiegend so praktiziert. Die neue schwarz-grüne Landesregierung „strebt“ laut Koalitionsvertrag vom vergangenen Dezember „an, die Tarifverhandlungsergebnisse auf die Beamtenbesoldung zu übertragen“. Insofern profitieren verbeamtete Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter vom Tarifkampf der Gewerkschaften.

Gewerkschaften können an Schulen werben und informieren.

Gewerkschaften sind berechtigt, auch während eines Streiks ihre Werbe- und Informationstätigkeit in den Einrichtungen des Arbeitgebers durchzuführen. Auch über die laufende Tarifaueinandersetzung dürfen Gewerkschaften in den Dienststellen informieren.

Impressum

GEW Hessen
Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt
Tel. 069–971293 0
info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de